

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 47 / Ausgabe vom 28.10.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

47.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses – ETAT am 2. und 3. November 2022	Seite 4
47.2	Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 7. November 2022	Seite 5
47.3	Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Mantelsonntag“ am 30. Oktober 2022 für die kreisfreie Stadt Worms	Seite 6-7
47.4	Öffentliche Bekanntmachung zur 7. Sitzung des Regionaltages Rheinhessen am Freitag, 4. November 2022	Seite 8
47.5	Öffentliche Bekanntmachung: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hamm - vorläufige An- ordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz	Seite 9-13

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses – ETAT

in der Wahlzeit 2019 - 2024

am Mittwoch, 02.11.2022, um 14 Uhr

und am Donnerstag, 03.11.2022, um 15 Uhr

im Mozartsaal des WORMSER

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Beratung des Haushaltsentwurfs 2023 für den Kernhaushalt der Stadt Worms
- 2) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Sanierung des Kunstrasensportplatzes FT / Alemannia
- 3) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Sanierung Technikzentrale Liegenschaft Pfrimmtalschule (Gebäude Diesterwegschule)
- 4) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Beschaffung von Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- 5) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesförderprojekts "Worms wird WOW"
- 6) Stellenplan der Stadt Worms für 2023

Worms, 25. Oktober 2022
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
in der Wahlzeit 2019 - 2024
am Montag, 07.11.2022, um 14 Uhr
im Großen Liebfrauensaal im WORMSER**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Schlussbericht zur Jahresrechnung 2021 des Rechnungsprüfungsamtes
- 2) Schlussbericht zur Jahresrechnung 2021 des Rechnungsprüfungsausschusses
- 3) Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 114 GemO
- 4) Empfehlung zur Entlastung des Stadtvorstandes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 114 GemO
- 5) Verschiedenes

Worms, 24. Oktober 2022
Stadtverwaltung Worms
Raimund Sürder
Vorsitz

VERORDNUNG

über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Mantelsonntag“ am 30. Oktober 2021 für die kreisfreie Stadt Worms

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der kreisfreien Stadt Worms im Innenstadtbereich (außer Vororte), werden am Sonntag, den 30.10.2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, nach Maßgabe des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz geöffnet sein.

§ 2

- (1) Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.
- (3) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gem. § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (4) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis mit Namen, Geburtsdaten, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der im Rahmen der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gewährte Freistellung zu führen.
- (5) Ein Abdruck der Rechtsverordnung ist an geeigneter Stelle in den Verkaufsstellen auszulegen oder auszuhängen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen den § 2 Abs. 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz geahndet. Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot Jugendlicher werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 (1) Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz geahndet.

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 (1) Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), in der derzeit gültigen Fassung, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Worms, 20.10.2022
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 7. Sitzung des Regionaltages Rheinhessen

am Freitag, 04.11.2022, um 16 Uhr

im Ratssaal der Stadt Worms

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

- 1) Umsetzung des Verkehrskonzepts für Rheinhessen
- 2) Weiterentwicklung einer Geschäftsordnung

Worms, 13.10.2022
Stadtverwaltung Worms
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister der Stadt Worms
Vorsitzender des Regionaltages Rheinhessen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und
Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Hamm
Az.: 91713-HA8.1.

Bad Kreuznach, 19.10.2022
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-559
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hamm

Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von der vorzeitigen Errichtung der Brunnen BG 10 und 11 inklusive Strom- und Steuerkabel, Rohwasserleitung bzw. Brunnensammelleitung, Beregnungsleitung und Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen und Herstellung von Kranaufstandsflächen (öffentliche Anlage) gemäß Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 26.09.2022 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen **ab dem 07.11.22** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und die Mainzer Netze GmbH zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:
Gemarkung: Hamm (GKZ 3885)
Flur 6: Nrn.: 79/3, 80/5, 81, 127/3, 128/4 und 128/5.
Flur 8: Nrn.: 15/1, 24/2, 25/2 – 34, 57/2, 58/2, 59/2, 60/2, 61/2, 62/2, 63/2, 64/6, 70/2, 72/2, 73, 74/2 und 76/8.
Flur 9: Nrn.: 1/3 – 1/6, 2, 27 und 28.
3. Die Flurstücke und der Umfang der Beanspruchung sind in einer Gebietskarte, die wesentlicher Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, farbig dargestellt (vgl. IV Nr. 4 hinsichtlich Auslegung der Karte).

II. Entschädigung

1. Sofern die Mainzer Netze GmbH über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG oder sonstigen Eigentum verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die Vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Entschädigung wird der Mainzer Netze GmbH für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.
4. Für Entschädigungsfragen ist in vollem Umfang die Mainzer Netze GmbH der Ansprechpartner.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen werden vor Baubeginn ausgepflockt. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden ausdrücklich gebeten, die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen bis spätestens 31.10.2022 von jeglichen Einfriedungen oder sonstigen Bewuchs freizustellen.
3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
4. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, Zimmer 45, Hauptstr. 26, 67575 Eich während der allgemeinen Dienstzeit sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinhessen-Nahe-Hunsrueck/V91713> eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren Hamm wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 23.10.17 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Die unter Nr. I 1 genannte Genehmigung ist seit dem 27.10.2022 unanfechtbar. Die Mainzer Netze GmbH hat den Erlass der Vorläufigen Anordnung beantragt sowie die Bestandskarten und die Genehmigung vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

Der Vorstand wurde am 12.09.2022 über die vorgesehenen Regelungen und Entschädigungsfragen informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit den neuen Brunnen BG 10 und 11 soll die Trinkwasserversorgung durch die Mainzer Netze GmbH sichergestellt werden, da die Brunnen 8 und 9 mittelfristig stillgelegt werden sollen. Gleichzeitig wird in direkter Umgebung der Anschluss an eine Druckringleitung als Beregnungsleitung für die Landwirtschaft ermöglicht.

Für die Errichtung der neuen Brunnen durch die Mainzer Netze GmbH besteht indes die Notwendigkeit der Herstellung neuer Strom- und Steuerkabeltrassen, Rohwasserleitungen bzw. Brunnensammelleitungen, Beregnungsleitungen. Zur Realisierung der Vorhaben ist zeitweise die Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen sowie das Herstellen von Kranaufstandsflächen nahe der Brunnen notwendig.

Zur Einweisung der Mainzer Netze GmbH sowie der zeitnahen Realisierung des Ausbaus ist die Vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG zwingend notwendig. Aus diesem Grund wurde die Vorläufige Anordnung durch die Mainzer Netze GmbH am 30.09.2022 bei DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück beantragt.

Die Entschädigungen für den Nutzungsausfall und das Entstehen vorübergehender Nachteile wird durch die Mainzer Netze GmbH geregelt.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die Maßnahmen der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dienen. Die vordringliche und vorzeitige Durchführung der Baumaßnahmen dient der zweckmäßigen künftigen Neugestaltung und Beregnung des Flurbereinigungsgebietes.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt aber auch im Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der Anlagen unmittelbar und damit vor der Neubestellung der Felder erfolgen soll. Außerdem wird der Anschluss an eine wirkungsvolle Bewässerung der umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke ermöglicht.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325) sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez.
Christian Schumann
(Gruppenleiter)

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!